



Statuten

genehmigt am 25. April 2016 in Kesswil

A. Persönlichkeit

Art. 1	Verein, Name und Sitz	4
Art. 2	Zweck	4

B. Mitgliedschaft

Art. 3	Mitglieder	4
Art. 4	Aufnahme, Austritt	5
Art. 5	Besondere Pflichten	5

C. Organisation

Art. 6	Organe	5
Art. 7	Delegierte	5
Art. 8	Aufgaben	6
Art. 9	Einberufung	6
Art. 10	Beschlüsse	6
Art. 11	Anträge von Mitgliedern	7
Art. 12	Zusammensetzung	7
Art. 13	Einberufung	7
Art. 14	Beschlüsse	7
Art. 15	Amt für Raumentwicklung und Amt für Wirtschaft und Arbeit	7
Art. 16	Aufgaben	8
Art. 17	Unterschrift	8
Art. 18	Finanzkompetenz	8
Art. 19	Aufgaben	8
Art. 20	Geschäftsleitung und Fachgruppen	9

D. Finanzen

Art. 21	Jahresbeiträge	9
Art. 22	Besondere Beiträge	9
Art. 23	Geschäftsjahr	9

E. Schlussbestimmungen

Art. 24	Auflösung	10
Art. 25	Inkrafttreten	10

A. Persönlichkeit

Art. 1

- ¹ Die Regionalplanungsgruppe Oberthurgau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle. Verein, Name und Sitz
- ² Die Geschäftsstelle kann unter einer anderen Bezeichnung auftreten.

Art. 2

Der Verein

Zweck

- a) fördert die Region Oberthurgau;
- b) fördert eine nachhaltige Entwicklung der Region;
- c) koordiniert Aufgaben und Massnahmen, die sich auf die räumliche Entwicklung der Region auswirken;
- d) erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für regionalpolitisch relevante Projekte;
- e) fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
- f) bereitet Vereinbarungen für gemeinsame Werke und Aufgaben vor;
- g) nimmt regionale Interessen wahr und vertritt sie nach aussen;
- h) entwickelt Projekte und setzt sie um;
- i) bildet inner- und ausserhalb der Region ein dynamisches Netzwerk;
- k) unterstützt und koordiniert Marketingmassnahmen für die Region.

B. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder sind:

Mitglieder

- a.) Gestützt auf § 3 Planungs- und Baugesetz Kanton Thurgau die Politischen Gemeinden der Region Oberthurgau
- b.) Die Gemeinde Steinach SG
- c.) Arbeitgebervereinigungen
- d.) Gewerbevereine
- e.) Mitgliedschaften anderer Interessensvertreter sind möglich

Art. 4

- Aufnahme, Austritt
- 1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
 - 2 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaftspflichten müssen erfüllt sein.
 - 3 Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

- Besondere Pflichten
- Die Mitglieder haben den Vereinsorganen und Beauftragten die zur Aufgaben-erfüllung nötigen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

C. Organisation

Art. 6

- Organe
- Die Vereinsorgane sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Fachgremien

a) Delegiertenversammlung

Art. 7

- Delegierte
- 1 Die Politischen Gemeinden haben Anspruch auf Delegierte nach folgen-dem Schlüssel:
- | | | |
|---------|------------------|---------------|
| bis | 2'000 Einwohner | 1 Delegierter |
| bis | 3'000 Einwohner | 2 Delegierte |
| bis | 10'000 Einwohner | 3 Delegierte |
| darüber | | 4 Delegierte |
- 2 Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres gemäss Erhebung des Statistischen Amtes des Kantons. Die Delegierten werden nicht durch den Verein entschädigt.
 - 3 Die Mitglieder gemäss Art. 3, Ziff. c haben Anspruch auf insgesamt 2 Delegierte pro Organisation.
 - 4 Die Mitglieder gemäss Art. 3, Ziff. d und e haben Anspruch auf je eine Delegationsperson.

Art. 8

Die Delegiertenversammlung:

Aufgaben

- a) erlässt die Statuten;
- b) wählt den Vorstand und aus seiner Mitte das Präsidium;
- c) wählt die Kontrollstelle;
- d) beschliesst über Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht sowie Entlastung des Vorstandes;
- e) legt die Jahresbeiträge und allfällige besondere Beiträge fest;
- f) genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung;
- g) lässt sich über regionale Aufgaben und Projekte orientieren und nimmt bei Bedarf dazu Stellung;
- h) erlässt Reglemente, wenn sie den Verein extern verpflichten;
- i) beschliesst die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens.

Art. 9

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt.
- ² Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern einberufen.
- ³ Die Mitglieder, das kantonale Amt für Raumentwicklung und das Amt für Wirtschaft und Arbeit sind mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum einzuladen.

Einberufung

Art. 10

- ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.
- ² Die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden ist erforderlich für die Änderung der Statuten.
- ³ Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, können beraten, jedoch nicht entschieden werden. Solche Geschäfte nimmt der Vorstand zur weiteren Bearbeitung entgegen.

Beschlüsse

Art. 11

Anträge von Mitgliedern Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

b) Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung Der Vorstand umfasst sieben Mitglieder als Vertreter der politischen Gemeinden. Ein weiteres Vorstandsmitglied delegieren die Arbeitgeberverbände und Gewerbevereine gemeinsam.

Die Amtszeit entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

Art. 13

Einberufung Der Vorstand wird von der Geschäftsleitung im Auftrag des Präsidiums nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 14

- Beschlüsse
- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
 - 2 Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmenübereinstimmung gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Art. 15

Amt für Raumentwicklung und Amt für Wirtschaft und Arbeit Das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Wirtschaft und Arbeit nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 16

Aufgaben

Der Vorstand:

- a) vollzieht die Aufgaben, die ihm die Delegiertenversammlung übertragen hat;
- b) erstellt den Voranschlag und berät die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c) erteilt Aufträge an Dritte im Rahmen seiner Kompetenzen;
- d) wählt die Geschäftsleitung und weiteres Personal;
- e) bildet und konstituiert Kommissionen und Fachgruppen je nach Bedarf;
- f) informiert die Mitglieder in geeigneter Form;
- g) erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- h) erlässt Reglemente.
- i) Entscheidet über den Auftritt

Art. 17

Präsidium und Geschäftsleitung zeichnen rechtsverbindlich zu zweien für den Verein.

Unterschrift

Art. 18

- ¹ Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag genehmigten Kredite.
- ² Für ausserordentliche oder unvorhergesehene Aufgaben steht dem Vorstand eine Kreditkompetenz von 20'000 Franken zu.

Finanzkompetenz

c) Kontrollstelle

Art. 19

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie haben Mitgliedern anzugehören, die nicht im Vorstand vertreten sind.
- ² Die Kontrollstelle prüft Jahresrechnung und Geschäftsführung. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

Aufgaben

d) Fachgremien

Art. 20

- Geschäftsleitung
- 1 Für die Geschäftsführung setzt der Vorstand eine Geschäftsleitung ein. Diese führt die Geschäftsstelle.
 - 2 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung sind in einer separaten Stellenbeschreibung geregelt.
- Kommissionen und Fachgruppen
- 3 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen oder Fachgruppen einsetzen.
 - 4 Als ständige Fachgruppen werden eingesetzt:
 - Fachgruppe Wirtschaft
 - Fachgruppe Raumentwicklung
 - 5 Wenn einer Kommission oder Fachgruppe Entscheidungskompetenzen übertragen werden sollen, hat der Vorstand dazu ein Reglement zu erlassen.

D. Finanzen

Art. 21

- Jahresbeiträge
- Die Aufwendungen des Vereins werden durch Jahresbeiträge gedeckt. Die Politischen Gemeinden bezahlen einen Beitrag gemäss ihrer Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres. Die Mitglieder gemäss Art. 3, Ziff. c, d und e entrichten eine Jahrespauschale.

Art. 22

- Besondere Beiträge
- Soweit Planungs- und Projektkosten sowie andere Aufwendungen nicht über den Jahresbeitrag finanziert werden, haben die Mitglieder besondere Beiträge zu leisten. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe und den Verteilschlüssel.

Art. 23

- Geschäftsjahr
- Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

E. Schlussbestimmungen

Art. 24

Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden.

Auflösung

Art. 25

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 30. September 2010.

Inkrafttreten

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 25. April 2016 in Kesswil.



Präsidium
Stephan Tobler



Geschäftsleitung
Gilbert Piaser